



Überall für alle

SPITEX

**Riehen-
Bettingen**

STATUTEN

des Vereins

Spitex Riehen-Bettingen

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen „Spitex Riehen-Bettingen“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Riehen (BS).

Artikel 2

Der Verein erbringt die Spitex-Dienste, insbesondere die spitalexterne Haus-, Kranken- und Gesundheitspflege für die Einwohner der Gemeinden Riehen und Bettingen.

Der Verein erreicht diese Zwecke insbesondere durch:

- Anstellung des erforderlichen Fachpersonals
- Den Betrieb eines Spitex-Zentrums

Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.

Artikel 4

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann die Bewerberin innert 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und wirkt auf das Ende des laufenden Vereinsjahres.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

** die weibliche Form beinhaltet automatisch die männliche Form.*

Organe des Vereins

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Artikel 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils im ersten Semester vom Vorstand einberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf entsprechenden Beschluss des Vorstandes sowie wenn ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgt mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Über Anträge, die nicht mit der Einladung traktandierte Geschäfte betreffen, kann kein Beschluss gefasst werden.

Artikel 8

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Wahl der Präsidentin, der Kassierin und der weiteren Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Revisionsstelle
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
5. Änderung der Statuten

Artikel 9

Beschlüsse und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten nicht Abweichendes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens fünf Mitglieder die geheime Beschlussfassung verlangen.

** die weibliche Form beinhaltet automatisch die männliche Form.*

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen zur Förderung der spitalexternen Haus-, Kranken- und Gesundheitspflege in Riehen und Bettingen zu verwenden.

Vorstand

Artikel 10

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Kassierin und mindestens 3 weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Dem Vorstand gehören weiter an:
Die Geschäftsleitung (mit beratender Stimme)

Der Vorstand wird jeweils auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 11

Der Vorstand besitzt alle Kompetenzen, die nicht gemäss Gesetz und Statuten andern Organen zustehen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Revisionsstelle

Artikel 12

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung zu Händen der Mitgliederversammlung. Sie ist berechtigt, jederzeit in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen.

** die weibliche Form beinhaltet automatisch die männliche Form.*

Finanzielle Mittel / Haftung

Artikel 14

Der Verein finanziert sich durch:

- Jahresbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen und Legate

Der Betrieb finanziert sich durch:

- Erlös aus erbrachten Dienstleistungen
- Beiträge aus der öffentlichen Hand

Artikel 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei der Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 16

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Statutenänderungen

Diese Statuten sind in der Gründungsversammlung vom 20. November 1995 genehmigt und verabschiedet worden. Sie traten am 6. Mai 1996 in Kraft.

Statutenänderung: 11. April 2011

Die vorliegende Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. Juni 2017 genehmigt. Sie tritt sofort in Kraft.

** die weibliche Form beinhaltet automatisch die männliche Form.*